

Birgit Winzer, LL.B. (Berufsanwärtlerin STB)

### **Konjunkturstärkungsgesetz 2020: Verlustrücktrag**

Das KonStG 2020 sieht erstmals vor, betriebliche steuerliche Verluste die im Jahr 2020 entstehen in die vergangenen Veranlagungszeiträume 2019 und 2018 rückzutragen. Somit können Gewinne aus diesen Jahren mit dem Verlust 2020 ausgeglichen werden. Sowohl natürliche Personen als auch Körperschaften können von dieser Möglichkeit Gebrauch machen.

Die Verrechnung erfolgt zuerst mit Gewinnen aus 2019 – verbleibende Restbeträge können mit 2018 ausgeglichen werden. Mit diesem Verlustrücktrag soll Liquidität geschaffen werden, da bereits bezahlte Steuern für das Jahr 2018 und 2019 wieder gutgeschrieben werden.

Sollte 2019 noch nicht veranlagt sein, können voraussichtliche betriebliche Verluste 2020 durch die Bildung eines besonderen Abzugspostens (COVID-19-Rücklage) berücksichtigt werden. Im Jahr 2020 erfolgt die korrespondierende Hinzurechnung und erhöht in diesem Jahr den Gesamtbetrag der betrieblichen Einkünfte.

Bei abweichenden Wirtschaftsjahren (zB Bilanzstichtag 30.04.2020) besteht das Wahlrecht den Verlust aus der Veranlagung 2020 oder erst aus der Veranlagung 2021 rückzutragen. Die Verlustverrechnung erfolgt wieder jeweils in den beiden Vorjahren.

Für weitere Fragen zu diesem Thema stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung!

### **Marksteiner & Partner**

Steuerberatungs- u. Wirtschaftsprüfungs-GmbH & Co KG

Kirchenberg 13

4310 Mauthausen

[www.marksteiner-partner.at](http://www.marksteiner-partner.at)

07238/2111